

# Hier beginnt in Kürze das Seminar Das Asylbewerberleistungsgesetz

25.11.2020

Referent: Timmo Scherenberg

Videos und Mikrofone bitte ausgeschaltet lassen

Fragen bitte über den Chat an die Moderation richten,  
dort werden sie dann gesammelt und dem Referenten weitergeleitet,  
ansonsten wird die Kommunikation zu unübersichtlich.



## Das AsylbLG

- Das AsylbLG wurde 1993 eingeführt
- Damit wurden und werden die Sozialleistungen für Asylsuchende und Geduldete geregelt und diese im Gegenzug von den anderen Leistungen ausgeschlossen
- Im Laufe der Jahre eine Vielzahl von Gesetzesänderungen
- Betrag änderte sich im Laufe der Jahre nicht, 360 DM pro Monat, vielerorts als Sachleistungen (z.B. Essenspakete) oder Gutscheine
- Dazu 80 DM für das soziokulturelle Existenzminimum



## Das AsylbLG-Urteil des BVerfG vom 18.07.2012

*Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind. Die Höhe dieser Geldleistungen ist evident unzureichend, weil sie seit 1993 trotz erheblicher Preissteigerungen in Deutschland nicht verändert worden ist. Zudem ist die Höhe der Geldleistungen weder nachvollziehbar berechnet worden noch ist eine realitätsgerechte, am Bedarf orientierte und insofern aktuell existenzsichernde Berechnung ersichtlich.*



## Das AsylbLG-Urteil des BVerfG vom 18.07.2012

*Auch migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.*



## Das AsylbLG-Urteil des BVerfG vom 18.07.2012

*Der Gesetzgeber ist verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Bis zu deren Inkrafttreten hat das Bundesverfassungsgericht angesichts der existenzsichernden Bedeutung der Grundleistungen eine Übergangsregelung getroffen. Danach ist ab dem 1. Januar 2011 die Höhe der Geldleistungen auch im Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend den Grundlagen der Regelungen für den Bereich des Zweiten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches zu berechnen.*



## Nach dem Urteil

- Im Urteil war Übergangsregelung mit konkreten Leistungssätzen formuliert
- Erst 2015 (!) traten neue Leistungssätze in Kraft, die sich am Urteil orientierten, diese sollten dann jährlich angepasst (= erhöht) werden
- 2016 Anpassung, allerdings Kürzung
- Bis 2019 rechtswidrigerweise keine Anpassung mehr
- 2019 neue Leistungssätze, aber auch neue Regelbedarfsstufen (faktisch weitere Absenkung für BewohnerInnen von GU)



## Vorrang des AsylbLG vor anderen Sozialleistungen

- Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erhalten weder Leistungen
  - nach dem SGB II (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II)
  - noch nach dem SGB XII (§ 9 Abs. 1 AsylbLG)
- Leistungsberechtigung endet mit Ablauf des Monats, wenn diese entfällt (z.B. durch Anerkennung)
- UMF bekommen Leistungen nach SGB VIII (§ 6 SGB VIII)



## Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

Leistungsberechtigt nach dem AsylbG sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
  - 1a. ein Asylgesuch geäußert haben und nicht die in den Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
  - a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,
  - b) nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
  - c) nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,



## Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

- 4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- 5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- 6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- 7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen.



## Welche AsylbLG-Leistungen gibt es?

- Es gibt drei verschiedene Leistungsniveaus:
  - Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)
  - Gekürzte Leistungen (§ 1a AsylbLG)
  - Analogleistungen SGB XII (§ 2 AsylbLG)
- Neue Möglichkeit 4: Komplettausschluss / Überbrückungsleistungen (§ 1 Abs. 4 AsylbLG)



## Leistungssätze AsylbLG 2020/21

- Durch Gesetzesänderung 2019 wurden zwar die Sätze angehoben, aber bestimmte Personengruppen neuen Regelbedarfsstufen zugeordnet, was zu einer faktischen Leistungskürzung führt
- Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, werden künftig wie Erwachsene in Bedarfsgemeinschaft (RBS 2) behandelt: „leistungsrechtliche Zwangsehe“, dadurch 10% weniger als in RBS 1
- Erwachsene Leistungsberechtigte bis 25 Jahre, die mit ihren Eltern in einer Wohnung leben, bekommen nur noch RBS 3, dadurch weitere 10% weniger als RBS 2



## Leistungssätze AsylbLG 2020/21

- Neue Einstufungen rechtlich sehr fragwürdig
- Gemeinsames Haushalten mit Fremden, nur weil man sich ein Zimmer teilt?
- Was ist, wenn Personen gekürzte Leistungen bekommen?
- Wie ist es mit Kontaktbeschränkungen durch Corona-Pandemie?



## Leistungssätze AsylbLG 2020/21

- Werra-Meißner Kreis: Aufgrund Corona-Pandemie RBS 1 für alle BewohnerInnen von GU nach Vergleichsvorschlag beim SG Kassel
- SG Frankfurt, Beschluss: „Schon die konkrete Lebenssituation und die im Einzelfall fragliche Bindung der Bewohner von GU untereinander ist nicht vergleichbar mit der Intensität derjenigen von Lebenspartnern“
- Rundschreiben Integrationsministerium RLP: soll geprüft werden, ob vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie Personen in RBS 1 eingestuft werden können, bei Quarantäne sei dies regelhaft der Fall



## Leistungssätze AsylbLG 2020/21

- In welcher Form werden Grundleistungen erbracht?

	Erstaufnahme	Gemeinschaftsunterkunft	Wohnung
Notwendiger Bedarf (physisches Existenzminimum)	Zwingend Sachleistungen	Vorrangig Geldleistungen	Vorrangig Geldleistungen
Notwendiger persönlicher Bedarf (soziokulturelles Existenzminimum)	Vorrangig Sachleistungen, „sofern mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich“	Vorrangig Geldleistungen	Zwingend Geldleistungen



## Leistungssätze AsylbLG 2020/21

	„notwendiger Bedarf“, physisches Existenzminimum		„notwendiger persönlicher Bedarf“, soziales Existenzminimum		Gesamtbedarf	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021
<b>Jahr</b>						
Bedarfsstufe 1 (100%) alleinstehende Erwachsene die in einer Wohnung leben	198	202	153	162	351	<b>364</b>
Bedarfsstufe 2 (90%) Alleinstehende Erwachsene in GU oder Paare	177	182	139	146	316	<b>328</b>
Bedarfsstufe 3 (80%) Erwachsene bis 25, die bei ihren Eltern in einer Wohnung leben / Erwachsene in stationärer Einrichtung, z.B. Behindertenhilfe	158	162	122	130	280	<b>292</b>
Bedarfsstufe 4 Jugendliche von 14 bis einschließlich 17	200	213	80	110	280	<b>323</b>
Bedarfsstufe 5 Kinder von 6 bis einschließlich 13	174	174	99	108	273	<b>282</b>
Bedarfsstufe 6 Kinder unter 6	132	143	86	104	218	<b>247</b>

Zusätzlich ist zu erbringen alles, was mit Wohnen zu tun hat, also Strom, Heizung, Hausrat, Miete etc.; außerdem das Bildungs- und Teilhabepaket

Sätze sind noch nicht endgültig beschlossen, Freitag auf der TO im Bundesrat



## Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte

Abteilung	In Euro, für Regelbedarfsstufe 1
Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	150,93
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	36,09
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	36,87
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	26,49
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	16,60
Abteilung 7 (Verkehr)	39,01
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	38,89
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	42,44
Abteilung 10 (Bildungswesen)	1,57
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen)	11,36
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	34,65
<b>Summe</b>	<b>434,9 (Hartz IV Satz 2021 = 446)</b>





## Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte

Abteilung	In Euro, für Regelbedarfsstufe 1
Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	150,93
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	36,09
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	Sachleistung
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	Sachleistung
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	16,60
Abteilung 7 (Verkehr)	39,01
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	38,89
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	42,44 (abzüglich 10 Euro)
Abteilung 10 (Bildungswesen)	Wird nicht gewährt
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen)	11,36
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	34,65
Summe	359,97 (AsylbLG-Satz 2021 = 364)



## Medizinische Leistungen (§ 4 AsylbLG)

- Nur akute Erkrankungen und Schmerzzustände
- Impfungen
- Vorsorgeuntersuchungen
- Zahnersatz nur, wenn unaufschiebbar
- Keine Krankenkassenkarte, Krankenscheine werden lokal unterschiedlich vergeben, z.T. auf Antrag beim Sozialamt, z.T. werden sie automatisch quartalsweise zugesandt



## LSG Hessen zu medizinischen Leistungen

- LSG Hessen, Beschluss vom 11.07.2018:

*Auch bei Erkrankung, die weder akut noch schmerzhaft ist, ist § 6 AsylbLG, wonach Leistungen gewährt werden können, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, verfassungskonform weit auszulegen. Dies ist aufgrund der Menschenwürde und des Sozialstaatsprinzips (Art. 1 i.V.m. Art. 20 GG) geboten (unter Bezug auf BVerfG, Urteil vom 18.07.2012). Das verfassungsrechtlich gebotene Leistungsniveau darf nicht hinter den Mindeststandards der für Asylsuchende geltenden Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU zurückbleiben.*

*Daher ist bis auf wenige Ausnahmen, insbesondere bei Bagatellerkrankungen oder Kurzaufenthalten, ein Leistungsniveau herzustellen, dass der Sozialhilfe nach §§ 47ff SGB XII bzw. der gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V entspricht. Nur bei gesetzlich geregelten Minderbedarfen können geringere Leistungen gewährt werden. Die missbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer führt nicht zu Minderbedarfen.*



## Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

- Zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder Gesundheit unerlässlich, z.B. Pflege, Dolmetscherkosten o.ä.
- Besondere Bedürfnisse von Kindern, Eingliederungshilfen für behindertes Kind; Schulcomputer
- Erfüllung verwaltungsrechtlicher Mitwirkungspflichten, z.B. Passbeschaffungskosten



## Mehrbedarf

- Mehrbedarfe werden auch auf Grundleistungen nach dem AsylbLG gewährt, oft jedoch nicht als Pauschalen, sondern die tatsächlichen Ausgaben
- Bei Analogleistungen gibt Pauschalen:
- Schwangere (ab 12. Woche): 17% der RBS
- Alleinerziehende mit 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 unter 16 Jahren: 36% der RBS 1, ansonsten 12% RBS 1 pro Kind (max 60%)
- Schwerbehinderte mit Markenzeichen G (= eingeschränkte Mobilität): 17% der RBS
- Warmwasser bei dezentraler Erzeugung: 2,3% (in den RBS 1-3), andere RBS weniger



## Analogleistungen SGB XII nach § 2 AsylbLG

- Nach 18 Monaten Aufenthalt in Deutschland bekommen Leistungsberechtigte Leistungen analog SGB XII
- Regelbedarfsstufen aus AsylbLG bleiben
- Dann auch Krankenkassenkarte
- Keine Analogleistungen, wenn die Betroffenen die Dauer des Aufenthaltes selbst beeinflusst haben
- Z.B. falsche Identität ö.ä., muss ursächlich dafür sein, dass Abschiebung nicht möglich war
- Problem: Kann nicht „geheilt“ werden, Ausschluss bleibt auch bestehen, wenn das Verhalten korrigiert wird -> Verhältnismäßigkeit???



## Wartezeit bis zu Analogleistungen

- 1993: 12 Monate Aufenthalt
- 1997: 36 Monate Leistungsbezug AsylbLG
- 2007: 48 Monate Leistungsbezug AsylbLG
- 2015: 15 Monate Aufenthalt
- 2019: 18 Monate Aufenthalt



## Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG

- Gekürzte Leistungen erhalten:
- Personen, für die ein konkreter Ausreisetermin feststand und die nicht ausgereist sind, außer sie haben die Nichtausreise nicht zu vertreten
- Personen, die gegen bestimmte Mitwirkungspflichten im Asylverfahren verstoßen
- Personen, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen keine Abschiebung möglich ist
- Dublin-Fälle nach Erlass der Abschiebungsanordnung ohne Duldung
- Menschen mit Schutzstatus in anderem EU-Land ohne Duldung
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten ablehnen



## Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG

- Nur Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege (2020: 186,-)
- Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden
- Kürzung ist auf 6 Monate beschränkt (§ 14 AsylbLG)
- Wird verlängert, wenn das pflichtwidrige Verhalten andauert



## Totaler Leistungsausschluss

- 2019 neu ins Gesetz aufgenommen: Komplettausschluss für Personen mit Schutzstatus in anderem EU-Staat, sofern keine Duldung erteilt wurde (§ 1 Abs. 4 AsylbLG)
- In diesen Fällen lediglich Überbrückungshilfen von einmalig zwei Wochen
- Aber: nur wenn keine Duldung erteilt wurde!
- BVerwG, Urteil vom 21.03.2000 - 1 C 23/99:  
*(...)Vielmehr geht das Gesetz davon aus, dass ein ausreisepflichtiger Ausländer entweder abgeschoben wird oder zumindest eine Duldung erhält. Die tatsächliche Hinnahme des Aufenthalts außerhalb förmlicher Duldung, ohne dass die Vollstreckung der Ausreisepflicht betrieben wird, sieht das Gesetz nicht vor.*



## Einkommen und Vermögen

- Vorhandenes Vermögen kann konfisziert werden (§ 7a AsylbLG)
- Freibetrag dabei: 200,- € pro Familienangehörigem
- Freibetrag bei Einkommen: 25% des Einkommens, maximal 50% der jeweiligen RBS
- Freibetrag bei Analogleistungen: 30% des Einkommens, maximal 50% RBS 1
- 200,-€ Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Übungsleiter etc.)
- Nicht als Einkommen zählen Opferrenten, Aufwandsentschädigung bei Arbeitsgelegenheiten



## Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)

- LeistungsbezieherInnen können für so genannte Arbeitsgelegenheiten herangezogen werden
- Meist Tätigkeiten im Umfeld der Unterkünfte, z.B. Reinigung
- Aufwandsentschädigung: 80,- Cent pro Stunde (bis 2016: 1,05 €)
- Verpflichtung möglich, bei Weigerung Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG



## Widerspruch/Klagen

- Bescheide werden von den Ämtern sehr unterschiedlich erstellt
  - Bescheid für Monat XY, in den darauffolgenden Monaten stillschweigende Fortführung
  - Leistungen ohne schriftlichen Bescheid
  - Bescheid *ab* Datum XY
- Widerspruchsfrist gegen schriftlichen Bescheid 1 Monat, ohne schriftlichen Bescheid 1 Jahr
- Möglichkeit der Überprüfung eines bestandskräftigen Bescheides nach § 44 SGB X, rückwirkend für das letzte Jahr möglich (§ 9 Abs. 4 AsylbLG)
- Bis 31.12.2020 können also noch Anträge auf Überprüfung von Leistungen ab dem 01.01.2019 gestellt werden



## Ende

- **Kontakt:** Timmo Scherenberg, 069-976 987 10, [hfr@fr-hessen.de](mailto:hfr@fr-hessen.de)
- Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder:**  
Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.  
IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43
- **Vorschau** (Fortbildungen immer am 2. und 4. Mittwoch eines Monats ):  
09.12.: Kirchenasyl  
23.12.: Weihnachtsferien

